



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 86/2022
vom 23. Juni 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7619
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Gent, Abteilung Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Juni 2021, dessen Ausfertigung am 2. August 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Gent, Abteilung Brügge, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass der Antrag auf Erlass nur bis zum Abschluss des Konkursverfahrens hinterlegt werden kann, außer wenn der Konkurs innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Konkursurteils abgeschlossen wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und nicht fristgerecht einen Antrag auf Erlass hinterlegt, dadurch unwiderruflich und vollständig das Recht auf Erlass verliert, wohingegen der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und fristgerecht einen Antrag auf Erlass hinterlegt, - in Ermangelung des Einspruchs gemäß Artikel XX.173 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches - automatisch und ohne Ermessensbefugnis des Gerichts den Erlass gewährt bekommen wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem der Konkursschuldner, der eine natürliche Person ist, die Restschuldbefreiung beantragen muss.

B.2.1. Die Restschuldbefreiung ist in Artikel XX.173 des Wirtschaftsgesetzbuches geregelt, der bestimmt:

« § 1. Ist der Konkursschuldner eine natürliche Person, wird er unbeschadet der von dem Konkursschuldner oder einem Dritten geleisteten dinglichen Sicherheiten seinen Gläubiger gegenüber von der Restschuld befreit.

Der Erlass hat keine Auswirkung auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners oder Schulden, die für den Konkursschuldner aus der Verpflichtung hervorgehen, durch sein Verschulden bei Tod oder Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit einer Person entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 2. Erlass wird nur vom Gericht auf Antrag des Konkursschuldners gewährt; die Antragschrift muss seinem Konkursgeständnis beigefügt werden oder spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Konkursurteils im Register hinterlegt werden, selbst wenn der Konkurs vor Ablauf dieser Frist abgeschlossen wird. Der Greffier notifiziert dem Konkursverwalter die Antragschrift. Spätestens nach einem Monat hinterlegt der Konkursverwalter einen Bericht im Register über Umstände, die Anlass zu der Feststellung geben können, dass ein offensichtlich grobes Verschulden wie in § 3 erwähnt vorliegt.

Ohne den Abschluss des Konkursverfahrens abzuwarten und sobald die Frist von sechs Monaten abgelaufen ist, kann der Konkursschuldner beim Gericht beantragen, dass es über den Erlass entscheidet. Auf Antrag des Konkursschuldners teilt das Gericht ihm innerhalb eines Jahres ab Konkurseröffnung über das Register mit, weshalb es nicht über den Erlass entschieden hat; diese Mitteilung greift der Entscheidung, die über den Erlass ergehen wird, nicht vor.

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Erlass spätestens bei Abschluss des Konkursverfahrens oder, sofern der in Absatz 1 erwähnte Antrag zum Zeitpunkt dieses Abschlusses noch nicht hinterlegt ist, innerhalb eines Monats ab Hinterlegung des Antrags.

Der Greffier teilt das Urteil zur Anordnung des Erlasses zugunsten des Schuldners dem Konkursverwalter mit und es wird im Register hinterlegt. Es wird auf Betreiben des Greffiers auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3. Ein Interessehabender einschließlich des Konkursverwalters und der Staatsanwaltschaft kann ab Veröffentlichung des Konkursurteils durch Antragschrift, die der Greffier dem Konkursschuldner zur Kenntnis bringt, beantragen, dass der Erlass durch mit Gründen versehene Entscheidung nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird, wenn

beim Konkurschuldner ein offensichtlich grobes Verschulden vorliegt, das zum Konkurs beigetragen hat. Die gleiche Klage kann spätestens drei Monate nach Veröffentlichung des Urteils zur Gewährung des Erlasses durch Dritteinspruch im Wege einer Antragschrift eingelegt werden.

Ist der Konkurschuldner ein Freiberufler, notifiziert der Greffier dem betreffenden Disziplinarorgan eine Abschrift des Urteils, mit dem der Erlass nur teilweise gewährt oder vollständig abgelehnt wird ».

B.2.2. Die Restschuldbefreiung ist ein subjektives Recht des Konkurschuldners. Das Urteil, mit dem der Erlass zuerkannt wird, hat deklaratorischen Charakter und impliziert, dass die Restschuld, die nach der Liquidation der der Pfändung unterliegenden Güter verbleibt, erlassen wird. Gleichwohl muss der Konkurschuldner den Erlass ausdrücklich beantragen und können Interessierende in Ausnahmefällen dagegen vorgehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, SS. 97-98).

B.2.3. In seiner Entscheidung Nr. 62/2021 vom 22. April 2021 hat der Gerichtshof, als Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage, geurteilt, dass Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, sofern der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und einen Antrag auf Restschuldbefreiung nicht innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils stellt, das Recht auf diese Befreiung unwiderruflich verliert. Artikel XX.173 § 2 wurde daraufhin durch den Entscheidung Nr. 151/2021 vom 21. Oktober 2021 im gleichen Umfang für nichtig erklärt.

B.3. Nach Ansicht des vorliegenden Rechtsprechungsorgans ist Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches so auszulegen, dass der Konkurschuldner, der eine natürliche Person sei, den Antrag auf Erlass vor Abschluss des Konkursverfahrens hinterlegen müsse, außer wenn der Konkurs innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Konkursurteils abgeschlossen werde. Dem Gerichtshof wird die Frage gestellt, ob der Umstand, dass ein Konkurschuldner, der den Antrag auf Erlass nicht fristgerecht hinterlegt, unwiderruflich und vollständig das Recht auf Erlass verliert, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.4. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.5. Aus dem Wortlaut von Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches ergibt sich nicht, dass der Antrag auf Erlass vor Abschluss des Konkursverfahrens hinterlegt werden muss, unabhängig davon, ob dieses innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Konkursurteils abgeschlossen wird. In Absatz 3 dieser Bestimmung heißt es im Gegenteil, dass, wenn der Antrag noch nicht zum Zeitpunkt des Abschlusses hinterlegt worden ist, das Gericht darüber innerhalb eines Monats ab Hinterlegung des Antrags entscheidet.

B.6.1. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die dem Gerichtshof vorgelegte Auslegung zu Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, wonach die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass nach Abschluss des Konkursverfahrens zu hinterlegen, nur gegeben ist, wenn der Konkurs innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Konkursurteils abgeschlossen wird, auf den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung beruht.

B.6.2. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war in Absatz 3 der fraglichen Bestimmung geregelt, dass, « wenn der Antrag auf Erlass erst nach Abschluss des Konkursverfahrens hinterlegt wird, [...] das Gericht den Erlass [zuerkennt] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/001, S. 412).

In der Begründung wurde diesbezüglich angeführt:

« L'article établit une distinction entre la demande d'effacement faite simultanément avec l'aveu de la faillite, ou une demande séparée. La demande séparée doit être introduite dans les trois mois de la déclaration de faillite. Si la demande est faite dans les délais et est régulière, le failli sera libéré par le fait même de la clôture de faillite. Si la clôture est ordonnée moins de trois mois après la déclaration de faillite, le failli pourra encore demander au tribunal dans le délai de trois mois, l'effacement » (ebenda, S. 97).

Durch einen Abänderungsantrag wurde Absatz 3 der fraglichen Bestimmung durch den jetzigen Wortlaut ersetzt, der festlegt « das Gericht [...] spätestens bei Abschluss des Konkursverfahrens oder, sofern der in Absatz 1 erwähnte Antrag zum Zeitpunkt dieses Abschlusses noch nicht hinterlegt ist, innerhalb eines Monats ab Hinterlegung des Antrags »

über den Antrag auf Erlass entscheidet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2407/006, S. 68).

In der Begründung zu diesem Abänderungsantrag, auf den in der Vorlageentscheidung im Besonderen verwiesen wird, heißt es:

« [II] est précisé à l’alinéa 3 que la demande doit toujours bel et bien être introduite dans les trois mois à compter de la publication du jugement de faillite et qu’il concerne uniquement le cas très exceptionnel où la faillite a déjà été clôturée dans les trois mois suivant l’ouverture » (ebenda S. 70).

B.6.3. Die Erwähnung in den Vorarbeiten, dass Artikel XX.173 § 2 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches « nur die sehr außergewöhnliche Situation betrifft, in der das Konkursverfahren bereits innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung abgeschlossen wird », kann nicht unabhängig von der Ausschlussfrist von drei Monaten gesehen werden, die ursprünglich nach Artikel XX.173 § 2 Absatz 1 für die Hinterlegung eines Antrags auf Erlass galt. Der Gesetzgeber wollte verdeutlichen, dass die Anwendung dieser Ausschlussfrist in der Praxis dazu führen würde, dass der Antrag auf Erlass nur in außergewöhnlichen Situationen nach Abschluss des Konkursverfahrens hinterlegt werden könnte. In den meisten Fällen nimmt das Konkursverfahren nämlich mehr als drei Monate in Anspruch, wodurch dieses in der Regel nach Ablauf der Ausschlussfrist, in der der Konkurschuldner den Erlass beantragen kann, abgeschlossen wird.

Wie in B.2.3 erwähnt, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 151/2021 vom 21. Oktober 2021 Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches für nichtig erklärt, sofern er bestimmt, dass der Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist und einen Antrag auf Restschuldbefreiung nicht innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Konkursurteils stellt, das Recht auf diese Befreiung unwiderruflich verliert. Infolge dieser Rechtsprechung gilt für den Konkurschuldner, der eine natürliche Person ist, keine spezifische Ausschlussfrist mehr für die Hinterlegung des Antrags auf Erlass. Die vorerwähnte Verdeutlichung in den Vorarbeiten, auf der die dem Gerichtshof vorgelegte Auslegung zu Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches beruht, ist dadurch nicht mehr aktuell.

B.6.4. Aus den Vorarbeiten zu Artikel XX.173 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches kann folglich nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber vorhatte, auf allgemeine Weise, unabhängig von der Ausschlussfrist von drei Monaten, innerhalb derer der Antrag auf Erlass hinterlegt werden sollte, zu verhindern, dass ein Konkursschuldner noch nach Abschluss des Konkursverfahrens den Erlass beantragen kann.

B.7.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Vorabentscheidungsfrage insofern, als das vorlegende Richtsprechungsorgan davon ausgeht, dass der Antrag auf Erlass nicht nach Abschluss des Konkursverfahrens hinterlegt werden könne, außer wenn der Konkurs innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Konkursurteils abgeschlossen werde, auf einem Ausgangspunkt beruht, der weder eine Stütze im Wortlaut der fraglichen Bestimmung noch in den diesbezüglichen Vorarbeiten findet.

B.7.2. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen